



65/6
65/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Mai 1977

Nr. 2894

Die Einwohnergemeinde Aedermannsdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Industriegebiet" zur Genehmigung.

Der Regierungsrat erteilte mit RRB Nr. 3521 vom 30. Juni 1971 der Ortsplanung von Aedermannsdorf die Genehmigung. Das Gebiet der Tonwarenfabrik war im Zonenplan nicht enthalten, wohl aber im generellen Kanalisationsprojekt (GKP), das mit RRB Nr. 7256 vom 22. Dezember 1971 genehmigt wurde.

Mit dem Ausbau der Thalstrasse wurde deren Linienführung im Bereich der Tonwarenfabrik grundsätzlich geändert. Die von der Aenderung berührten Grundeigentümer erhoben gegen den Strassen- und Baulinienplan Einsprache und verlangten u.a., dass die Möglichkeiten der baulichen Nutzung im betroffenen Gebiet in einem Zonenplan festgelegt würden.

Der vorliegende Plan enthält eine Industriezone über die Parzelle der Tonwarenfabrik sowie westlich angrenzend zwischen neuer und alter Thalstrasse eine Gewerbezone. Die Garage Frey im Bereich der Abzweigung wurde ebenfalls der Gewerbezone zugewiesen. Die Strassen- und Baulinien wurden vom bereits rechtsgültigen Plan "Thalstrasse III. Teil" übernommen.

Da das Zonenreglement von Aedermannsdorf keine Industrie- und Gewerbezone enthält, werden die §§ 5 und 7 der Zonenordnung mit den Bestimmungen über die Gewerbezone und die Industriezone ergänzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Juli bis 2. August 1976. Einsprachen gingen keine ein. Die Gemeindeversammlung beschloss den Plan und die Ergänzung des Zonenreglementes auf Antrag des Gemeinderates am 28. Januar 1977.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Im rechtsgültigen GKP ist ein Teil des zur Einzonung gelangenden Gebietes enthalten. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Nachdem die Bauzonenabgrenzung nun feststeht, ist das GKP in diesem Gebiet entsprechend anzupassen. Das Gebiet "Süd" ist weiterhin im Trennsystem zu entwässern. Das Meteorwasser ist jedoch nicht von jeder Baute separat in den Vorfluter einzuleiten, sondern es **sind** im GKP die Lage allfälliger Meteorwasserkanäle und die vorgesehenen konzentrierten Einleitungsstellen in die Dünnern festzulegen.

Ein entsprechend bereinigtes Teil-GKP ist bis spätestens 31. Dezember 1977 öffentlich aufzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan "Industriegebiet" der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf und die zugehörigen Ergänzungen zum Zonenreglement werden genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit dies Plan genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP an den vorliegenden Plan im Sinne der Erwägungen anzupassen und bis zum 31. Dezember 1977 zur Genehmigung einzureichen.
4. Neben den drei eingereichten Plänen sind noch zwei weitere zu erstellen, durch die Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen und bis zum 31. Juli 1977 dem Kant. Amt für Raumplanung zuzustellen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 585) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Reglement

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4711 Aedermannsdorf

Baukommission der EG, 4711 Aedermannsdorf, mit 1 gen. Plan (später)

Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten (mit Hinweis auf Ziffer 3 und 4 des Beschlusses)

Amtsblatt Publikation:

Der Teilzonenplan "Industriegebiet" der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf und das zugehörige Reglement werden genehmigt.

K A N T O N S O L O T H U R N

E i n w o h n e r g e m e i n d e
A e d e r m a n n s d o r f

Ergänzung und Abänderung der Z o n e n o r d n u n g :

§ 5 Zoneneinteilung:

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- | | |
|--|------|
| 1. Wohnzone bis zu 2 Geschossen | W 2 |
| 2. Wohn- und Gewerbezone bis zu
3 Geschossen | WG 3 |
| 3. Gewerbezone | Gw |
| 4. Industriezone | I |
| 5. Ortsbild - Schutzzone (Kernzone) | K |
| 6. Grünzone (Zone für öffentliche
Bauten und Anlagen) | G |
| 7. Landwirtschaftszone | L |
| 8. Wald | W |

§ 7 bis Gewerbezone Gw

1. In der Gewerbezone sind nicht wesentlich störende industrielle und gewerbliche Betriebe und mit solchen betriebsnotwendig verbundene Wohnungen zulässig.
2. Kein Gebäudeteil darf höher als 10 m sein, ausgenommen Kamine, technische Aufbauten usw.
3. Die Grundstückfläche darf höchstens zu 50 % überbaut werden. Mind. 15 % der Grundstückfläche sind als Grünfläche auszubilden.
4. Der minimale Grenzabstand zum Zonenrand beträgt 10 m. Der Grenzabstand der Bauten gegenüber der Industriezone hat der Dachgesimshöhe zu entsprechen, mindestens aber 4 m zu betragen.
Bauten innerhalb der Gewerbezone haben einen Grenzabstand einzuhalten, der in der Regel der Hälfte der

Dachgesimshöhe entspricht, mind. aber 2 m betragen muss. Der minimale Gebäudeabstand zweier Gewerbebauten muss dem Mittel der Dachgesimshöhe der beiden sich gegenüberstehenden Gebäude entsprechen, soll aber mindestens 4 m betragen.

§ 7 ter Industriezone I

1. In der Industriezone sind industrielle und gewerbliche Betriebe und mit solchen betriebsnotwendig verbundene Wohnungen zulässig. Allfällige Störungen dürfen sich ausserhalb der Industriezone nicht wesentlich ausdrücken.
2. Der minimale Grenzabstand zum Zonenrand beträgt 10 m. Der Grenzabstand der Bauten gegenüber der Gewerbezone hat der Dachgesimshöhe zu entsprechen, mindestens aber 4 m zu betragen. Bauten innerhalb der Industriezone haben einen Grenzabstand einzuhalten, welcher in der Regel der Hälfte der Dachgesimshöhe entspricht, mindestens aber 2 m betragen soll. Der minimale Gebäudeabstand zweier Industriebauten muss dem Mittel der Dachgesimshöhe der beiden sich gegenüberstehenden Gebäude entsprechen, soll aber mindestens 4 m betragen.

Für den Gemeinderat:

Aedermannsdorf, am 30. Juni 1976

Der Ammann:

P. Bobst

Der Gemeindegemeinschreiber:

Stegemann

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 28. Jan. 1977

Der Ammann:

P. Bobst

Der Gemeindegemeinschreiber:

Stegemann

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2894

vom 17. Mai 77

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

